**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 52

#### Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

### Organ der schweizerischen Armee.

XXVIII. Jahrgang.

Ber Schweis. Militarzeitschrift XLVIII. Bahrgang.

Bafel.

23. December 1882.

Nr. 52.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko burch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an "Benne Bchwabe, Perlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortlicher Rebaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Protofoll der Delegirtenversammlung der schweiz. Offiziersgesellschaft. (Fortsehung und Schlus.) — Oberst Eduard Ziegler. (Fortsehung und Schlus.) — Berichtigung zum Divisionszusammenzug VI. — Ausland: Deutschs land: Ortensverleihung. Destereich: November-Avancement. Frankreich: Die französische Insanteric. Neue Schlesinstruktion. Festungsartillerleforps. Belgien: Eine Erbschaft für die Armee. Brafilien: Eine neue Militär-Zeitschrift. — Berschiedenes: Der französische Solbat Thillet 1811.

## Prototoll ber Delegirtenbersammlung ber schweizerischen Offiziersgesellschaft

vom 4. und 5. November 1882.

(Fortfetung und Schluß.)

III. In welcher Weise kann ben Anforderungen einer zwedmäßigen Fußbekleidung unserer Armee entsprochen werden?

Der Referent, Major Baltenschweiler, berichtet, was in bieser Frage bis zur Stunde geschehen ift, beleuchtet sowohl beren technische als organisatorische Seite unter Vorweisung von Runftrationen und gelangt zu folgenden Schluffen:

- 1. Es ift nur eine Fußbekleibung und zwar ber hohe, vorgeschnurte Schuh nach festzustellender Orsbonnanz obligatorisch zu erklären.
- 2. Die zweite Fußbekleibung ist unter ber einzigen Bedingung, daß an derselben, ob Stiefel, Halbstiefel ober Shuh, Länge und Breite ber Sohlen und Absätze reichlich bemessen und ber rationellen Form möglichst entsprechen sollen, freiszugeben.
- 3. Versuche mit Schuhen nach System Meyer und System Weber unter sorgfältiger Auswahl ber Versuchs Individuen und mit verlängerter Tragezeit.
- 4. Enbgültige Feststellung bes Mobellschuhes im Lause bes kommenden Jahres und Erlaß eines eidsgenössischen Spezialgesetz über den Einbezug der Ordonnanzbeschuhung in die Ausrüstung des Mannes. Lieferung der Ordonnanzbeschuhung durch den ausrüstenden Kanton. Beitragsleistung des Bundes und des Mannes zu je 50 Prozent des Tarispreisses, Ersatz zu gleichen Konditionen nach geleisteten 150 Diensitagen.
- 5. Verpflichtung bes Mannes, jeberzeit mit einer gut unterhaltenen Orbonnanzbeschuhung in ben

Dienst zu treten ober Ersat auf seine Rosten unter Zuhülsenahme eines Solbabzuges ober Regreß auf seine Heimathgemeinbe.

- 6. Berpflichtung bes Bundes zur unentgeltlichen Lieferung ber erforderlichen Mufterleifte für bie Kantone und Gratis-Abgabe berfelben an die Lieferanten.
- 7. Kontrolle bes Bundes über die Neuvorräthe und Erlaß praziser Vollziehungsverordnungen.

Oberstlieut. Scherz halt bafür, baß sich bie vorsliegende Frage nicht eigne, ben Sektionen vorgelegt zu werden; die Sache sei schon so häusig erörtert worden, daß nichts anderes gethan werden könne, als dem Militärdepartement den Wunsch zu äußern, die Angelegenheit einer baldigen Schlußnahme entsgegenzusühren.

Oberst Meister municht vom Referenten zu vernehmen, ob er sich ben Schuh in bem Sinn als Theil der Unisorm benke, bag berselbe in ben Besitz bes Mannes übergehe, ober ob berselbe jeweils nach bem Dienst magazinirt und bei einem neuen aktiven Dienst wieder verabsolgt werden solle.

Major Baltenschweiler kann sich eine Orbonnanzebeschuhung ohne Abgabe an ben Mann nicht benken. Dadurch könne ber Mann sich an ben Schuh ge-wöhnen, was sehr wichtig sei. Sobann eigne sich nichts so wenig zur Magazinirung wie die Schuhe-Sache bes Kantons sei es zu untersuchen, wie er ben unbedingt nöthigen Borrath magaziniren und für raschen Ersatz in großen Massen sür den Ernstsfall Borsorge treffen könne.

Oberstlieut. Bigier amenbirt ben Antrag Scherz bahin, baß auch ben Strumpfen Aufmerksamteit geschenkt werbe.

Der Antrag Scherz-Bigier wird zum Beschluß erhoben.

Die Versammlung beschließt im Sinne ber gesfallenen Boten: